

50 Pf., über 600—800 Mk. 60 Pf.; II. nach Oesterreich-Ungarn für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens jedoch 20 Pf.

b) für **Postaufträge**: 30 Pf. Bei Ueberendung der auf Postaufträge eingezogenen Geldbeträge wird die dafür entfallende Postanweisungsgebühr erhoben.

c) für **Pakete wird an Porto erhoben**: 1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2) beim Gewichte über 5 Kilogramm a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1; b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramm: bis 10 Meilen (1. Zone) 5 Pf., über 10—20 Meilen (2. Zone) 10 Pf., über 20—50 Meilen (3. Zone) 20 Pf., über 50—100 Meilen (4. Zone) 30 Pf., über 100—150 Meilen (5. Zone) 40 Pf., über 150 Meilen (6. Zone) 50 Pf. — Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesamtbetrag ist, wenn nötig, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Für Beschaffung eines Rückscheins außerdem eine Gebühr von 20 Pf.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Pakete, welche: a) in irgend einer Ausdehnung  $1\frac{1}{2}$  Meter überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen  $\frac{1}{2}$  Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder c) sich nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogr. einschl. wird außer dem Porto zu 1 und bez. dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. — Für eingeschriebene Pakete tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

d) für **Sendungen mit Wertangabe wird erhoben**: a. Porto, und zwar: 1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.; für unfrankierte Briefe 10 Pf. Portozuschlag. 2) für Pakete und die dazu gehörige Paketadresse: der nach c) sich ergebende Betrag. b) Versicherungsgeld, ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.

e) für **Nachnahmesendungen** bis 800 Mk. zulässig: Nachnahme kann genommen werden: auf Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie Pakete. Außer dem Porto eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. Bei Rücksendung des Nachnahmebetrages wird die Postanweisungsgebühr abgezogen; dieselbe beträgt bis 5 Mark 10 Pf., von 5—100 Mark 20 Pf., von 100—200 Mark 30 Pf., von 200—400 Mark 40 Pf., von 400—600 Mk. 50 Pf., von 600—800 Mk. 60 Pf.

Für eine Nach- oder Rücksendung kommt eine Gebühr nur bei Paketen und Wertbriefen zur Erhebung.

#### NB. Ausnahmen, die an Soldaten gerichteten Sendungen betreffend.

Die in Reich und Glied stehenden Soldaten und die bei der Marine dienenden Mannschaften bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts, mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen und beurlaubten Soldaten, genießen für ihre Person innerhalb des Deutschen Reiches folgende Portovergünstigungen: a. für gewöhnliche Briefe bis 60 Gramm an Soldaten kommt Porto nicht in Ansatz, sofern diese Briefe als „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind, ausgenommen hiervon sind Stadtpostbriefe; b. für die an Soldaten gerichteten Postanweisungen bis 15 Mark beträgt das Porto 10 Pf., Aufschrift wie unter a; c. für die an Soldaten gerichteten Pakete ohne Wertangabe bis 3 Kilo 20 Pf. Porto ohne Unterschied der Entfernung, Aufschrift wie unter a.

#### C. An Bestellgeld wird erhoben:

I. für **Postsendungen**: a. im Postort: Postanweisung 5 Pf., Geldbriefe bis 1500 Mk. 5 Pf., bis 3000 Mk. 10 Pf. (über 3000 Mk. müssen vom Adressaten abgeholt werden), gewöhnl. Pakete bis 5 Kilo 10 Pf., über 5 Kilo 15 Pf.; b. aufs Land: Wertbriefe, Pakete bis 400 Mk. Wert,  $2\frac{1}{2}$  Kilo Gewicht, Postanweisungen 10 Pf., für Pakete über  $2\frac{1}{2}$  bis 5 Kilo 20 Pf. (über 5 Kilo und 400 Mk. Wert müssen abgeholt werden).

II. für **Zeitungen**: Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a.	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2 Pf.
b.	„ „ die wöchentlich einmal bestellt werden	4 „
c.	„ „ „ „ zweimal „ „	6 „
d.	„ „ „ „ dreimal „ „	8 „
e.	„ „ „ „ viermal „ „	10 „
f.	„ „ „ „ fünfmal „ „	12 „
g.	„ „ „ „ sechs- und siebenmal bestellt werden	14 „